

Die gläsernen ErgotherapeutInnen

Elektronische Kontrollmaßnahmen werden immer weiter optimiert

Die elektronische Arbeitsweise verändert auch in der Finanzverwaltung die Arbeitskultur. Der Fiskus hat seine Kontrollmaßnahmen in den vergangenen Jahren optimiert und das Personal geschult. So sollen Steuerhinder durch Kontrollmaßnahmen entdeckt und in die Steuerehrlichkeit zurückgeführt werden. Bereits jetzt werden an zentralen Stellen wichtige Daten der Steuerpflichtigen gesammelt, die per Mouseclick von der Finanzverwaltung abgerufen werden können.

Der Artikel gibt einen Überblick, aus welchen Quellen sich der Fiskus Informationen beschaffen kann und wie gläsern ErgotherapeutInnen als Steuerbürger bereits sind.

Der Steuerbürger selbst ist die wichtigste Informationsquelle

Kenntnisse über steuerlich relevante Informationen gelangen auf verschiedenen Wegen zum Finanzamt. Die wichtigste Informationsquelle für das Finanzamt ist der Steuerbürger selbst. Er muss aktiv bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirken und hat dem Finanzamt auch ohne vorherige Aufforderung die Besteuerungsgrundlagen mitzuteilen. Per Gesetz ist er verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben, im Besteuerungsverfahren und bei Betriebsprüfungen mitzuwirken. Hiervon sind alle Einkunftsarten betroffen. Der Steuerpflichtige unterliegt sowohl im Besteuerungsverfahren als auch im Rahmen einer Außenprüfung umfangreichen Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.

Lebenslange Steueridentifikationsnummer

Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren wurde jedem Steuerpflichtigen mit der Steueridentifikationsnummer ein einheitliches und dauerhaftes Identifikationsmerkmal zugeteilt.

Es handelt sich hierbei um eine Ordnungskennzahl, die aus einer zehnstelligen Nummer und einer zusätzlichen Prüfziffer besteht. Das Identifikationsmerkmal gilt von der Geburt bis zum Tod und ändert sich nicht bei Orts- oder Finanzamtswechsel, d.h. es sind keine weiteren Informationen zur Person und eben auch nicht das aktuell zuständige Finanzamt hinterlegt. So wird jeder Bürger mit einem unveränderlichen Kennzeichen von einer staatlichen Stelle zentral erfasst. Die Identifikationsnummer ist bei Anträgen, Erklärungen, Mitteilungen und sonstigem Schriftverkehr mit den Finanzbehörden zu verwenden. Sie wird erst zwanzig Jahre nach dem Tod des Steuerbürgers gelöscht, sodass sogar noch Jahre nach dem Tod die Besteuerung abgewickelt werden kann.

Seit 2011 sind Freistellungsaufträge bei Kreditinstituten nur noch wirksam, wenn die Identifikationsnummer des Kontoinhabers und gegebenenfalls auch die des Ehegatten vorliegt. Die Vorteile von einer einzigen Nummer für das Finanzamt liegen auf der Hand: Der Datenaustausch wird einfacher und effektiver. Die Transparenz aller ErgotherapeutInnen als Steuerbürger nimmt zu.

Rürup- und Riester-Versicherungen

Auch Versicherungsunternehmen muss die Steueridentifikationsnummer mitgeteilt werden. Beiträge zu einer Rürup-Rente werden ab dem Veranlagungszeitraum 2010 grundsätzlich nur noch dann steuermindernd berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter der Datenübermittlung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen eingewilligt hat. Übermittelt werden vom Anbieter u.a. die

Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge. Anderenfalls sind Vorsorgebeiträge nicht mehr steuerlich als Sonderausgaben abziehbar.

Auch die Gewährung der Riester-Zulage hängt davon ab, dass der Anbieter die relevanten Daten, wie z.B. die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt. Dafür wird ebenfalls die Steueridentifikationsnummer benötigt.

Die übermittelten Daten dürfen mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüft werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Zulage und ein etwaiger Sonderausgabenabzug in zutreffender Höhe gewährt werden.

Für elektronische Steueranmeldungen wird ein Zertifikat benötigt

Aber auch der Steuerbürger selbst muss immer mehr Daten auf elektronischem Weg an sein Finanzamt übermitteln. So müssen schon seit Jahren die Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen elektronisch übermittelt werden. Seit 2011 besteht diese Pflicht auch für die Einkommensteuererklärung und die Gewinnermittlung (Anlage EÜR) bei unternehmerisch Tätigen. Seit 2013 benötigt demnach jeder Ergotherapeut für die Datenübermittlung über Elster sogar ein Zertifikat.

Hinweis: Ohne Authentifizierung nimmt die Finanzverwaltung übermittelte Daten nicht mehr entgegen.

Auch die authentifizierte Übertragung der Steuererklärungen (z.B. Einkommensteuererklärung, inklusive der Anlage EÜR) ist möglich, wenn auch nicht zwingend vorgeschrieben. Zu empfehlen ist sie trotzdem, da sie gegenüber der ELSTER-Übertragung ohne Authentifizierung den Vorteil hat, dass grundsätzlich keine ausgedruckten und unterschriebenen Datenprotokolle sowie Anlagen beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Das spart Zeit und Geld.

Elektronische Betriebsprüfungen

Die EDV-gestützten Buchhaltungen müssen in digitaler Form archiviert werden, sodass leichter elektronische Betriebsprüfungen seitens des Finanzamts erfolgen können. Die Buchhaltungsdaten werden dem Betriebsprüfer in der Regel per Lesemodus über eine Schnittstelle überlassen. Somit können mittels spezieller Software verschiedene Prüfmechanismen durchgeführt werden. Zudem können im Rahmen der Betriebsprüfung Kontrollmitteilungen ergehen. Dies sind Feststellungen, die ein Betriebsprüfer über steuerlich relevante Verhältnisse dritter Personen oder des Steuerbürgers selbst trifft und den für diese Personen zuständigen Finanzämtern übermittelt.

Gezielte Sichtung des Internets

Mit maßgeschneiderten Prüfungsprogrammen ist die Finanzverwaltung im Internet auf der Suche nach steuerlich relevanten Aktivitäten. So greift die Finanzverwaltung z.B. auch im Bereich privater und gewerblicher Vermietungseinkünfte auf eine Internetrecherche zurück. Da Vermieter von privaten Ferienwohnungen zunehmend über das Internet ihre Marketingbemühungen intensivieren, kann das Finanzamt

anhand öffentlich zugänglicher Buchungslisten überprüfen, ob die entsprechenden Vermietungseinkünfte in richtiger Höhe gegenüber dem Finanzamt angegeben wurden. (Inwieweit diese Buchungslisten regulär geführt werden und den Tatsachen entsprechen, bleibt dabei natürlich unberücksichtigt, auch eine fiktive starke Buchung kann ja letztlich eine Marketingstrategie sein). Zudem kann die Finanzverwaltung, z.B. aufgrund der im Internet angebotenen Zusatzleistungen wie Wellness- und Sportangebote, überprüfen, ob die Vermietungseinkünfte schon als gewerbliche Einkünfte anzusehen sind oder nicht.

Den Mitwirkungspflichten sind im Rahmen einer Betriebsprüfung Grenzen gesetzt

Seit einiger Zeit verschickt die Finanzverwaltung vor Beginn einer Betriebsprüfung Fragebögen. Dabei handelt es sich u.a. um Fragen zu Erlösstrukturen und Kostenkalkulationen, die dem Betriebsinhaber nicht immer vollständig bekannt sein dürften. Da die Finanzverwaltung Hinzuschätzungen aufgrund von Kalkulationsangaben vornehmen darf, empfehlen wir, keine Angaben ohne fachliche Beratung zu machen. Die gesetzliche Auskunftspflicht beruht nur auf der Mitteilung von Wissen und Tatsachen. In geeigneten Fällen sollte Einspruch gegen die Prüfungsanordnung eingelegt werden.

Automatisierter Kontenabruf

Ein wichtiges Kontrollsystem stellt der automatisierte Kontenabruf dar. Banken sind verpflichtet, bestimmte Daten über Konten und Wertpapierdepots zu führen und diese auch noch nach Auflösung einer Bankverbindung drei Jahre lang aufzubewahren. Bereitzuhalten sind die Kontonummer, das Eröffnungs- und Auflösungsdatum, der Name und das Geburtsdatum des Kontoinhabers und der Name eines oder mehrerer wirtschaftlich Berechtigter.

Das Bundeszentralamt für Steuern erhält von den Banken ab 2013 spätestens bis zum 1. März des Folgejahres Auskünfte über Kunden, denen im maßgebenden Jahr Kapitalerträge zugeflossen sind. Unter anderem werden Kapitalerträge, bei denen aufgrund eines Freistellungsauftrags kein Steuerabzug vorgenommen wurde, gemeldet. Somit kann überprüft werden, ob ein überhöhtes Freistellungsvolumen vorlag. Ab 2013 müssen die Kreditinstitute die infolge einer Nichtveranlagungsbescheinigung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer ausgezahlten Erträge an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Dadurch können die Finanzämter nachträglich überprüfen, ob die bei Beantragung der Nichtveranlagungs-Bescheinigung gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren.

Kein Abruf von Kontenbewegungen

Bereits seit April 2005 ist das automatisierte Kontenabrufverfahren in Kraft. Dadurch können die Finanzämter über das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Datenpool zugreifen, um Konten oder Depots aufzuspüren. Kontostände und Kontobewegungen werden grundsätzlich bei dem automatisierten Kontenabruf nicht mitgeteilt. Allerdings kann das Finanzamt ein gezieltes Auskunftersuchen stellen, bei dem auch Kontostände und Kontobewegungen erfragt werden können. Solche Anfragen sind möglich, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerbürger nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

Auskunftersuchen „ins Blaue hinein“ oder Rasterfahndungen sind unzulässig. Kontenabrufe sind – wie gesagt – statthaft, wenn ein an den Kontoinhaber gerichtetes Auskunftersuchen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Dem Steuerbürger soll zunächst Gelegenheit gegeben werden, selbst Auskunft zu erteilen, wenn der Ermittlungszweck nicht gefährdet ist.

Der Datenfluss kommt EU-weit in Schwung

Bereits seit Juli 2005 meldet die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten Zinserträge deutscher Kontoinhaber an das Bundeszentralamt für Steuern. Von dort werden Daten an das Finanzamt weitergeleitet. Nur Luxemburg und Österreich sowie die Drittstaaten Schweiz, Liechtenstein oder Monaco beteiligen sich derzeit nicht an dem automatischen Informationsaustausch. Stattdessen erheben sie auf Zinseinkünfte eine Quellensteuer.

Die Schweiz, Luxemburg und Österreich verteidigen nach wie vor ihr Bankgeheimnis. Sie erteilen nur Auskünfte, wenn es nicht allein um Steuerhinterziehung geht, sondern zusätzliche Delikte wie Urkundenfälschung oder Bilanzbetrug im Raum stehen. Dennoch ist es ratsam, penibel darauf zu achten, dass erwirtschaftete Erträge vollständig in der Steuererklärung angegeben werden.

Luxemburg hat schon angekündigt, an dem automatischen Datenaustausch ab dem Jahr 2015 teilnehmen zu wollen. Es gilt als ausgemacht, dass Österreich folgen wird. Damit ist der Weg für die EU-Kommission frei, auch mit der Schweiz Verhandlungen über eine Teilnahme am automatischen Informationsaustausch aufzunehmen.

Fazit

Dem Finanzamt stehen heute viele Kontrollmaßnahmen zur Verfügung, um die Besteuerungsgrundlagen auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Wurden Einkünfte nicht oder in unzutreffender Höhe erklärt, haben auch ErgotherapeutInnen nach wie vor die Möglichkeit, beim Finanzamt eine strafbefreiende Selbstanzeige abzugeben. Allerdings sollte hierbei kein Alleingang erfolgen, da die Anforderungen an eine tatsächliche Strafbefreiung sehr hoch sind. Die ETL ADVISION-Berater stehen Ihnen gern zur Seite.

KLAUS G. REGENER,
Steuerberater, spezialisiert auf
Steuerberatung im Gesundheitswesen

ETL ADVISA FBS Dortmund
advisa-dortmund@etl.de
www.advisa-dortmund.de
Tel: 0231/970560



Alle Beiträge zu rechtlichen und sozialen Fragen stehen DVE-Mitgliedern zum kostenlosen Download zur Verfügung: www.dve.info → Downloads → Recht → einloggen